

465. Gewässerunterhalt. A. Am 20. Juni 1956 teilte der Gemeinderat Fällanden mit, dass an der oberen Dorfbacheindolung umgehend dringende Instandstellungsarbeiten angeordnet werden mussten, und ersuchte gestützt auf § 19 des Wasserbaugesetzes um die Zusicherung eines Staatsbeitrages.

Die obere Dorfbacheindolung wies als Folge verschiedener Hochwasser der vergangenen Jahre recht umfangreiche Schäden auf. Durch die erfolgten Sohlenerodierungen wurden die Fundamente der Mauern des Rechteckprofils freigelegt, sodass im Zeitpunkt der Gesuchstellung einzelne Mauerabschnitte bereits eingestürzt waren. Um noch weit grössere Schäden zu verhindern, mussten die Instandstellungsarbeiten umgehend in Angriff genommen werden. Am 6. Juli 1956 teilte die Abteilung Wasserbau und Wasserrecht der Baudirektion dem Gemeinderat Fällanden das Einverständnis zum sofortigen Baubeginn mit und erklärte sich bereit, nach Abschluss der Bauarbeiten Antrag auf Ausrichtung eines Staatsbeitrages zu stellen.

B. Im Einvernehmen mit den Wasserbauorganen der Baudirektion und nach deren Weisungen wurden in der Folge durch einen Unternehmer im Akkord die seitlichen Mauerfundamente unterfangen und die einzelnen Einsturzstellen instandgestellt. Zum Schutze der Bachsohle und der Mauerfundamente wurden fünf Betonschwellen von 0,8 m bis 1,5 m Höhe eingebaut. Die Abflussverhältnisse im Uebergangsstück zwischen dem Rechteckprofil und dem bachabwärtigen Kreisprofil wurde durch einen Schwanenhals verbessert.

Die Gesamtkosten belaufen sich nach der Abrechnung vom 29. November 1956 auf Fr. 13 958.

C. Die Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Staatsbeitrages auf Grund von § 19 des Wasserbaugesetzes sind vorhanden.

Die durchschnittliche Steuerbelastung der Jahre 1954/1956 für die Gemeinde Fällanden betrug 252,9 %, während sich der durchschnittliche Nettosteuerertrag der Jahre 1952/

1954 auf rund Fr. 32 000 belief. Ein Beitrag von 25 % scheint angemessen. Der fällige Staatsbeitrag beträgt somit Fr. 3490, dessen Auszahlung nichts im Wege steht.

Auf Antrag der Baudirektion,
in Anwendung der §§ 19 und 71 des Wasserbaugesetzes,
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Gemeinde Fällanden wird an die Kosten der Instandstellung für die Arbeiten an der oberen Dorfbacheindolung im Betrage von Fr. 13 958 ein Staatsbeitrag von 25 %, das heisst Fr. 3490 ausgerichtet (Titel 3020.930).

II. Die Gemeinde Fällanden wird darauf aufmerksam gemacht, dass sie in Anwendung von § 16, Absatz 4, des Wasserbaugesetzes berechtigt ist, ihr Betreffnis aus der Durchführung der Instandstellungsarbeiten bis zur Hälfte auf die interessierten Grundeigentümer und andere Beteiligte zu verlegen.

Im Falle einer Belastung der Anstösser ist gemäss § 18, Absatz 2, des Wasserbaugesetzes ein Kostenverteilungsplan aufzustellen, gegen dessen Bestimmungen die Belasteten innerhalb 10 Tagen seit der Mitteilung an den Bezirksrat gelangen können.

III. Der Unterhalt des Dorfbaches bleibt wie bisher Sache der Gemeinde Fällanden.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Fällanden und an die Direktion der öffentlichen Bauten.